

Allgemeine Geschäftsbedingungen der D-Coat GmbH

I. Allgemeines

1. Nachfolgende Bedingungen sind verbindlicher Bestandteil unserer Angebote und aller Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung, Auskünfte o.ä.. Anderslautende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

II. Angebot, Auftragserteilung, Vertragsabschluss

1. Unsere vorvertraglichen Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen und Zeichnungen sind, außer bei ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung, unverbindlich und freibleibend. Angaben in Prospekten, Merkblättern und elektronischen Medien sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnisse vermitteln, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
2. Bei der Auftragserteilung sind vom Kunden alle für uns wichtigen Angaben zur zu beschichtenden Ware wie Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Werkstoffzusammensetzung oder -nummer, etwaige Vorbehandlungen und Vorschriften bezüglich Beschichtungsspezifikation und Beschichtungsfläche anzugeben. Hierzu zählen auch etwaige Vorschriften und spezielle Anforderungen bezüglich der Lagerung der Werkstoffe. Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.
3. Änderungen in der Werkstoffzusammensetzung sind uns rechtzeitig mitzuteilen.
4. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Unsere Leistungen sind in der Auftragsbestätigung abschließend aufgeführt. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Der Kunde wird darüber vorab informiert.
5. Bei der Anlieferung sind vom Kunden Stückzahlen, Bezeichnung und Wert der Ware auf einem Begleitpapier (Lieferschein) anzugeben.
6. Die angelieferte Ware muss in einem beschichtungsfähigen Zustand sein. Wir behalten uns das Recht vor, Ware, die diesen Anforderungen nicht genügt, auf Kosten des Kunden zurückzusenden.
7. Der Kunde hat die Ware in einer geeigneten Weise zu kennzeichnen. Sollte es aufgrund von fehlenden Kennzeichnungen zu Verwechslungen kommen, so trägt der Kunde das Risiko.
8. Die vom Kunden angelieferte Ware wird in einer Wareneingangsprüfung auf äußerliche Unversehrtheit kontrolliert und bezüglich der Stückzahlen mit den auf dem Begleitpapier (Lieferschein) angegebenen Positionen abgeglichen. Eine über die vorgenannten Punkte hinausgehende Verpflichtung zur Prüfung der Ware besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts Abweichendes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, d.h. ausschließlich Versand- und Frachtkosten, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, Transportversicherung, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle.
 2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreis- und Energiepreisänderungen. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
 3. Gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnungssumme ausgewiesen.
 4. Soweit sich aus dem Vertrag nichts Abweichendes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto nach Rechnungsdatum zu zahlen. Als Tag der Zahlung gilt das Datum der Gutschrift auf unserem Konto. Das Risiko des Zahlungsweges trägt der Kunde.
 5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 6. Uns steht, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, ein Zurückbehaltungsrecht für einzelne Lieferungen zu, wenn der Kunde sich mit Zahlungsverpflichtungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit uns in Verzug befindet. Darüber hinaus behalten wir uns die Geltendmachung von Rechten nach § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) vor.
 7. Werden zur Zahlung fällige Rechnungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, so gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.
 8. Wir behalten uns vor, zusätzliche Leistungen in Rechnung zu stellen, wenn
 - Art oder Umfang der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen auf Wunsch des Kunden eine Änderung erfahren haben.
 - sich beim Beschichtungsmaterial oder in der Bearbeitung der Ware Änderungen ergeben, weil die Angaben, Informationen und/oder Unterlagen des Kunden den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.
- Ergibt sich die Notwendigkeit solcher Zusatzleistungen (z.B. spezielle Vor- bzw. Nachbehandlungen oder Spezialhalterungen), so teilen wir dem Kunden die Preisänderung vor Beginn der Beschichtung mit.

IV. Lieferzeit, Gefahrenübergang

1. Verbindliche Liefertermine oder -fristen müssen ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden.
2. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen und administrativen Einzelheiten des

Vertrages sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages wird vorbehalten.

3. Die Lieferfristen gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware auf Wunsch des Kunden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

4. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Dritten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Betriebsstörungen (Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Streiks, Aussperrungen, behördlichen Maßnahmen oder der Verweigerung der Erteilung behördlicher Genehmigungen (beispielsweise Ausfuhrgenehmigungen), auch wenn diese bei Dritten eintreten, und alle sonstigen Behinderungen, die nicht von uns schuldhaft herbeigeführt sind. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn darin bezeichnete Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Wir werden den Kunden unverzüglich über den Eintritt des Hindernisses unterrichten.

5. Wird ein verbindlicher Leistungstermin aufgrund von Ereignissen nach Ziffer IV.4 überschritten, kann uns der Kunde auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

6. Ist keine verbindliche Lieferfrist vereinbart, so kann der Kunde uns zwei Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist schriftlich eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Die Leistung ist mit Ablauf dieser Frist fällig.

7. Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung ist dem Kunden nicht zumutbar.

8. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Leistung oder wegen Nichterfüllung – gleich aus welchem Grund – bestehen nur nach Ziffer VII. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

9. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, erfolgen unsere Lieferungen „ab Werk“.

10. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung oder Teillieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Versand verlassen hat. Dies gilt auch für Teillieferungen. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

V. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. Wir behalten uns an allen von uns verwendeten Materialien, Teilen und Hilfsstoffen das Eigentum vor, bis alle bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden befriedigt sind.

2. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, behalten wir uns bis zur vollständigen Erfüllung der Ansprüche aus dem entsprechenden Auftrag oder einem Folgeauftrag die Zurückbehaltung an den noch in unserem Besitz befindlichen Waren vor.

3. Der Kunde trägt die Gefahr von Beschädigung oder Verlust der zurückbehaltenden Waren. Eine Versicherungspflicht von uns besteht nicht.

VI. Mängelansprüche

1. Wir leisten Gewähr für alle bei Gefahrenübergang an den Kunden vorliegenden Mängel, es sei denn, ein Mangel beruht auf einem Umstand, der dem Kunden zuzurechnen ist.

2. Die Mängelansprüche des Kunden entfallen, wenn seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an der Ware durchgeführt werden oder wenn die Ware ungeachtet eines Mangels genutzt oder weiterverarbeitet wird.

3. Die Mängelansprüche entfallen ferner

- für alle Schäden und Differenzen, die auf fehlenden, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben des Kunden bei der Auftragserteilung zurückzuführen sind;
- für Schäden, die auf die ungeeignete Beschaffenheit der übergebenen Waren zurückzuführen sind wie z.B. Materialfehler, Maßabweichungen, Bearbeitungsrückstände oder andere Fremdkörper, Fertigungsfehler, nicht ablösbare Rückstände, etc. Dies gilt jedoch nur, wenn die Ungeeignetheit der Ware für die Beschichtung nicht offensichtlich war.

4. Soweit nicht ausdrücklich gegenteilig vereinbart, haften wir insbesondere nicht dafür, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllen.

5. Eine Mangelbeseitigung erfolgt durch Nacherfüllung nach unserer Wahl in der Form der Nachbesserung oder Neuherstellung. Im Falle der Nacherfüllung gehen alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, wie Transport-, Arbeits- und Materialkosten, zu unseren Lasten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die mangelhafte Ware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden. Ist die Nacherfüllung aus technischen Gründen nicht möglich oder fehlgeschlagen steht dem Kunden ein Minderungsrecht zu. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bei erheblichen von uns zu vertretenden Mängeln zulässig. Bei Teillieferungen kommt lediglich ein auf die mangelhaften Teillieferung bezogener Teilrücktritt in Betracht soweit ein Festhalten am gesamten Vertrag nicht unzumutbar ist. Vorbehaltlich unserer Haftung in Ziffer VIII. sind weitere Ansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.

6. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser gem. §§ 377ff HGB die gelieferte Ware untersucht und Mängel unverzüglich ordnungsgemäß rügt. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrenübergang auf den Kunden.

7. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist ein Anteil von bis zu 5 Teilen Ausschuss pro 100 gelieferter Teile (Ausschussware) in der Kalkulation unserer Preise berücksichtigt und kann vom Kunden nicht beanstandet werden. Auf Verlangen werden wir die entsprechende Ausschussware an den Kunden ausliefern.

8. Soweit Mängelansprüche bezüglich beschichteter Werkzeuge oder Verschleißteile geltend gemacht werden, entfällt die Mängelhaftung bei normalem

Verschleiß. Im Zweifel obliegt es dem Kunden nachzuweisen, dass kein normaler Verschleiß vorliegt.

9. Vor dem Versenden der beschichteten Ware werden wir, soweit üblich, eine Ausgangsprüfung durchführen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonderes zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen. Beschichtete Ware, die zur Auslieferung kommt und eine fehlerhafte Beschichtung innerhalb der Funktionsfläche aufweist wird aussortiert. Für diese Ware wird die Beschichtungsleistung nicht in Rechnung gestellt.

VII. Rechtsmängelhaftung

1. Unsere Haftung für etwaige Rechtsmängel richtet sich nach Ziffer VI. Unsere Haftung für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der beschichteten Ware in Industrieprozessen bzw. deren Einsatzbedingungen oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der beschichteten Ware mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.

2. Soweit die Kombination Schicht – zu beschichtenden Ware Schutzrechte verletzt, haften wir nur dann, wenn die Verletzung von Schutzrechten für uns aufgrund der vom Kunden bei Vertragsabschluss erteilten Informationen zur Ware erkennbar war oder hätte erkannt werden können.

3. Im Falle von Rechtsmängeln sind wir neben unsere Rechten nach Ziffer VI. nach unserer Wahl berechtigt,

- die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen,
- oder die Verletzung bezüglich der beschichteten Ware durch zur Verfügungstellung einer in einem für den Kunden zumutbaren Umfang geänderten beschichteten Ware (Beschichtung mit einer anderen ebenso geeigneten Schicht) zu beseitigen.

4. Vorbehaltlich Ziffer VIII. sind weitere Ansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.

5. Der Kunde ist verpflichtet uns von etwaig geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

VIII. Haftung

1. Der Kunde kann über die ihm in diesen Bedingungen zugestanden Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung (ausgenommen der Ansprüche nach §§ 1, 4 ProdHaftG), oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Vertragsleistung zusammenhängen, gegen uns geltend machen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund solche Ansprüche beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Er gilt ferner nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Kardinal- oder wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Bei Verletzung einer Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise gerechnet werden musste.

Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunden uns vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.

2. Soweit unsere Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Kunde

verpflichtet, uns auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

IX. Geheimhaltung

1. Der Kunde hat alle ihm zur Kenntnis gelangten Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Informationen während der Dauer der vertraglichen Beziehung und nach deren Beendigung geheim zu halten und sie soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten.

2. Wir behalten uns alle Rechte an technischen Unterlagen vor, die wir dem Kunden aushändigen. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Kunden übergeben worden sind.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Erkelenz. Wir sind jedoch berechtigt den Kunden auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall einer Regelung zuzustimmen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und Ihrer Intention nach am nächsten kommt. Dies gilt auch für Regelungslücken.

Stand: Februar 2007